

**Zeitschrift:** Schweizerisches Forst-Journal  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 6 (1855)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Forststatistische Uebersicht der Gemeindewälder des Forst-Inspektions-Bezirks Laufenburg im Kanton Aargau  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-673453>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Forststatistische Uebersicht der Gemeinds-Wälder des Forst-Inspektions-Bezirks Läufburg im Kanton Aargau.

(Mit einer Tabelle.)

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß eine gute, den Zeitbedürfnissen und den Fortschritten der Forstwissenschaft Rechnung tragende Kantons-Forstordnung wesentlich dazu beitragen kann und wird, um dem Forstwesen in unserem Vaterlande aufzuhelfen denn bei den oft übertriebenen Begehrlichkeiten der Gemeinden und einer häufig vorkommenden unsinnigen Behandlung ihrer Wälder, ist es durchaus nothwendig, daß ein fester, geschichtlicher Haltpunkt vorhanden sei, der den Weisungen der Behörden als Stützpunkt und Anker dienen muß, wenn die Gemeinden in ihrer Verblendung das ihnen anvertraute Gemeindsgut der Wälder nicht vernünftig behandeln, da sie nun als deren Nutznießer vernünftiger Weise angesehen werden können. Es muß trotz aller Gemeinds-Souveränität der oberste Grundsatz zur allgemeinen Anerkennung kommen, daß die lebende Generation in den Gemeinden neben der wirthschaftlich zulässigen **höchsten** Benutzung ihres Waldvermögens, ebenso sehr die moralische Verpflichtung auf sich habe, dasselbe ihren Nachkommen ungeschmälert, und in Betracht zunehmender Bildung und Kenntnisse im Forstwesen, wo möglich in verbessertem Zustande zu überliefern.

Allein trotz dieser Nothwendigkeit eines guten, praktischen und strengen Kantonsforstgesetzes bleibt dasselbe dennoch immer nur ein geschriebenes Wort, dessen Wirkungen null und nichtig sind, wenn nicht die dasselbe ausübenden Behörden und namentlich die Forstbeamten es verstehen, den Geist einer guten Forst-Gesetzgebung in den Gemeinden und deren Wälder zu erwecken und durch eine unermüdete Thätigkeit und einen recht eigentlichen Feuerreifer für das Forstfach zu pflanzen und wachsen zu machen.

Auch unsere aargauische Forstordnung vom Jahr 1805 leidet an Mängeln und Gebrechen, die selbst den einsichtigeren

Layen nicht entgehen können, demungeachtet enthält auch sie einige Verordnungen, die vortrefflich sind, und streng gehandhabt, richtig angewendet, seit 50 Jahren schon sehr Erfleßliches hätten leisten können und müssen! Ich erlaube mir zum Beweise des Gesagten einige Grundsätze desselben hervorzuheben, die gerade Bezug auf das Thema haben, das ich den verehrten Lesern unseres Blattes hiermit vorzulegen mir erlaube.

Der §. 13 sagt: „So wie jedem Verschwender und der sein Eigenthum nicht zu verwalten weiß, ein Vogt gegeben wird, also soll jede Gemeinde, welche ohne Rücksicht auf unsere Forstordnung und auf die zwei Jahre vergebens gemachten Ermahnungen des Forstinspektors oder Oberforstamtes fortfährt, ihre Waldungen zu vernachlässigen und durch schlechte Wirtschaft zu zerstören, damit bestraft werden, daß ihre Gemeindewaldungen auf Kosten der Gemeinde, zu ihrem und ihrer Nachkommen Nutzen, zehn Jahre lang vom Staate verwaltet werden, ohne daß jedoch der Staat dadurch ein Anspruchsrecht auf das Eigenthum oder die Nutzung der Gemeindewaldung erhalten soll.“

Infolge dieses §. erließ der Kleine Rath unterm 12. Heumonat 1824 (freilich spät genug) nachstehende Verordnung: „Durch forstamtliche Berichte davon in Kenntniß gesetzt, daß in vielen Gemeinden, zum großen Nachtheil derselben, die Waldungen in immer größern Verfall gerathen, weil die gesetzlichen Vorschriften der Landesforstordnung vom 17. Mai 1805 nicht gehörig beobachtet werden, haben Wir zur genauen Vollziehung derselben verordnet:“

- 1) Die Forstinspektoren sind gehalten, künftighin über die Gemeinde- und Kirchenwaldungen ihrer Forstbezirke und derselben Bewirtschaftung, die ihnen zustehende Aufsicht eifrig und besessen zu führen, zu diesem Ende da, wo es noch nicht geschehen, durch Lokalaugenschein über den Zustand dieser Waldungen sich die genaueste Kenntniß zu verschaffen, und die Beschreibung davon, welche der Finanzkommission jeweilen in Abschrift mitzutheilen ist, in ihrem Amtsarchiv zu bewahren.
- 2) In denjenigen Gemeinden, deren Waldungen bereits ver-

Tabelle I.

## Forststatistische Uebersicht

der Gemeindewälder des Forstinspektions-Bezirkes Laufenburg im Kanton Aargau für das Jahr 1854; verfaßt von Forstinspektor J. J. Koch in Eriks.

Tabelle II.

**Forststatistische Uebersicht**  
der Gemeindewälder des Forstinspektions-Bezirkes Laufenburg im Kanton Aargau für das Jahr 1854; verfaßt von Forstinspektor J. J. Koch in Frick.

Nro.	Gemeinde	Waldart des Besitzthums	Wald - Culturen						Forstschutz und Polizei, Waldhut, Forstfevel, Waldschäden und Verschiedenes.												Bemerkung						
			Anpflanzung, Nach- u. Ausbeuterungen		Saat- u. Pflanzschulen			Forster und Bauwarthe		Angezeigte Forstfevelfälle		Waldbrand, Werkenäfer, Winfälle		Stadtadmit- tation S. 13 richt. S. 13 der Obrigkeit.		Glat unter Gaußmin- istriaten		Waldschaden durch den Jahr		Satz un- ter Grün- pflanzen		Niete- oder Wergelgaben		Gauß- und Gebühren			
			Inch.	Blanzungen etw. Zahl.	Z	Samen ausgefaßt	Pflanzen- Bauwath	Stück circa	Pflanzen versetzt	Stück circa	Zahl	Befolung der	Gr.	Wmdrath Gesetz	Windfälle	Glat unter Gaußmin- istriaten	Waldschaden durch den Jahr	Glat un- ter Grün- pflanzen	Niete- oder Wergelgaben	Gauß- und Gebühren							
1	Giften	Gemeindewald	2	1500	-	-	-	1	150	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
2	Eggen	" "	3	3000	10	100,000	-	2	100	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1					
3	Frick	" "	5	10,000	20	4000	3000	2	170	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
4	"	Kirchenwald	2	4000	-	-	-	2	43	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
5	Gansingen	Caplanewald	1 1/2	2050	-	-	-	1	10	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
6	Gipf, Oberfrick	Gemeindewald	15	12,000	8	8000	-	2	130	63	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-					
7	Gernach	" "	1	4500	-	-	-	2	100	51	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-					
8	Hornussen	" "	8	10,000	50	40,000	-	2	200	72	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-					
9	Ittenthal	" "	10	8000	-	-	-	2	24	12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-					
10	Kaisten	" "	8	8000	-	-	-	2	286	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-					
11	Laufenburg	" "	5	10,000	25	26,000	16,000	2	650	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-					
12	Mettau	" "	1 1/2	3000	5 1/2	6000	-	2	140	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2	-					
13	Münchwilen	" "	-	-	-	-	-	3	30	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
14	Öberhof	" "	6	4000	20	1500	-	2	80	22	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-					
15	Öberhofen	" "	15	7000	-	-	-	2	120	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-					
16	Deschgen	" "	2	3400	-	-	-	1	114	31	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
17	Schwaderloch	" "	1	1500	-	-	-	1	57	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
18	Siffeln	" "	4	1800	20	-	-	1	70	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-					
19	Sulz	" "	4	12,500	20	6000	-	2	290	34	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	2	-					
20	Uefen	" "	4	5000	-	3000	3000	2	95	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-					
21	Unterleibstadt	" "	-	-	-	-	-	1	57	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-					
22	Wittnau	Gemeindewald	18	15,000	9	13,000	6000	2	180	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1	-					
23	" "	Kirchenwald	1	1000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
24	" "	Pfundwald	-	-	-	-	-	1	2	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
25	" "	Gemeindewald	10	17,000	24	-	-	2	80	25	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	-	-					
26	" "	Ortschaft Niederzeihen	1/2	500	24	-	-	2	130	37	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1					
27	Ziehen	" "	10	3000	14	70,000	4000	1	116	76	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-					
28	" "	Ortschaft Niederzeihen	-	-	-	-	-	2	40	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
29	" "	Ortschaft Niederzeihen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
			137 1/2	147,750	249 1/2	277,500	32,000	48	3607	493	4	1	2	4	-	5	2	18	13								

meßen und in regelmäßige Bewirthschaftung gesetzt sind, werden sie fortdauernd darüber wachen, daß die Vorschriften der Bewirthschaftungs-Regulative mit Genaugkeit vollstreckt werden.

- 3) In denjenigen Gemeinden, deren Waldungen noch nicht vermessen und in Schläge oder Großhaue getheilt sind, werden sie nach Ausmittlung des annähernd nachhaltigen Ertrages, die nöthigen Anweisungen zum Holzhieb in Nadel- und Laubwäldern, als auch zur Erzielung guten Nachwuchses, und zur Wiederherstellung der verrosteten oder verfaulsten Waldblößen ertheilen.
- 4) Ebenso haben die Forstinspektoren darüber zu wachen, daß die Vorschriften der Landesforstdordnung in den Gemeinde-, Kirchen- und Privatwaldungen überhaupt, besonders aber die darin angeordneten Baumpflanzungen sowie die jährlichen Wald-March-Umgänge in allen Gemeinden sorgfältig und zweckmäßig vollzogen werden.
- 5) Daß die gemäß §. 3 ertheilten Anweisungen von den Gemeinden genau befolgt werden, haben die Forstinspektoren insbesondere zu beachtigen, und den hierin faumseligen Gemeinden sofort, nach vorher bei der Finanzkommission eingeholter Vollmacht und nach Vorschrift des Forstfrevel-Gesetzes §. 13 vom 17. Mai 1805 die zweijährige Warnung anzusagen.
- 6) Zu diesem Ende haben sich die Forstinspektoren jährlich wenigstens einmal persönlich in die Waldungen der Gemeinden zu verfügen, theils um sich vom Zustande derselben und von der Beobachtung der Gesetze, sowie von Erfüllung der gegebenen Anleitungen zu überzeugen, theils um den Gemeinderäthen, wo es nöthig ist, zweckmäßigen Rath zu geben.
- 7) Alljährlich im Wintermonat haben die Forstinspektoren ihren Bericht über den Zustand und die Bewirthschaftung der Gemeindewälder an die Finanzkommission einzufinden.
- 8) Die Forstinspektoren sollen für die Vermehrung ihrer Amtsgeschäfte eine billige, von Uns nach ihrer Geschäftsführung

jährlich zu bestimmende Entschädigung aus der Staatskasse erhalten.

In dieser Verordnung lagen so ziemlich alle diejenigen Bestimmungen, welche damaligen Zeitverhältnissen entsprachen, um auf die Gemeindswaldungen mit ziemlich kräftigem Erfolge einwirken zu können und daß selbe einstweilen, und bis wir etwas Besseres an dessen Stelle zu setzen haben, auch jetzt noch recht erfreuliche Resultate zur Folge haben, beweiset die uns gütigst mitgetheilte und dieser Nummer unseres Forstjournals beigegebene forstwirthschaftliche Uebersicht der Gemeindewälder des Forstbezirks Laufenburg, welche dem betreffenden Berichte des Hrn. Forstinspektors J. J. Koch in Frick über seine Gemeindewaldsbereisung vom Jahr 1854 entnommen ist. — Wenn auch einzelne der darin vor kommenden Zahlen nicht mit mathematischer Schärfe festgestellt werden könnten, so ist doch deren Annäherung an die Wirklichkeit möglichst angestrebt worden und es wird uns damit ein ebenso getreues als lebendiges Bild der Gemeindewald-Verhältnisse jenes Bezirkes geliefert. Dieses letztere kann Schreiber dieses aus eigener Ansicht bestätigen, da er in letzter Zeit Gelegenheit fand, einen großen Theil jener Gemeindewälder zu besichtigen und mit wahrem Vergnügen gestehen muß, daß die Erfolge des doch erst fünfjährigen Wirkens des Herrn Forstinspektors Koch in jenen Gemeindewäldern, bereits auf eine erfreuliche Weise ersichtlich sind. Eine seiner verdankenswerthe sten Hauptbestrebungen bei seinem forstlichen Wirken geht dahin, die in unserem schönen Alargau so sehr verbreitete und mitunter bis zum Wahnsinn getriebene Niederwaldwirthschaft im Zaum zu halten, und dies ist namentlich der Hauptgrund warum die Tabelle bei einem Total-Waldboden von 10636  $\frac{1}{2}$  Zich. nur 41  $\frac{1}{4}$  Zich. Kahlschläge, dagegen 747 Zich. Durchforstungen nachweiset, indem er von der richtigen Ansicht ausgeht, durch Erhöhung der Umtriebszeit in den meist auf kräftigem Zura-Boden mit guten Laubholzarten bestellten Beständen vorerst die vorhandenen früheren Ueberhauungen auszuheilen, und den Holzbedarf der Gemeinden bestmöglichst mit Durchfor-

stungsholz zu befriedigen. Bedenkt man, daß bisher die Gemeinden jenes Bezirkes gewöhnt waren, ihre mitunter prachtvoll mit Buchen, Ahorn, Eschen, Ulmen und Eichen (natürlich auch mit etwelchem Weichholz) bestockten Niederwälder in einem 30, 20, 15, ja oft sogar 10 jährigen Niederwald-Umtriebe schlagweise abzuholzen, so liegt schon in jedem Jahre weiteren Zuwachses, das denselben abgerungen werden kann, ein gerechtes Verdienst des betreffenden Oberaufsichts-Beamten, da gerade diese harten Laubhölzer in einem erhöhten Umtriebsalter den größeren Zuwachs haben, als in der Zeit vorher, und dann auch nach und nach der Übergang zum Hochwaldbetrieb durch Kultur oder Besamung viel eher ermöglicht werden kann. — Um nun aber mit der, allerdings viel zu wünschen übrig lassenden Forstordnung in der Hand, möglicheste Erfolge zu erreichen, läßt es sich Hr. Koch auch keine Mühe reuen, jedes Jahr jede Gemeindewaldung seines Bezirks zu bereisen und jeder Gemeinde die sie betreffenden Vorschläge für Holzhauerei, Kulturen &c. schriftlich zuzusenden, wie selbe sein Bericht an die Direktion des Innern enthält. Mit diesen Aufträgen in der Hand wird dann jeweilen die nächstjährige Bereisung der einzelnen Gemeindewälder vorgenommen, nachgesehen, ob die Aufträge erfüllt wurden und wenn nicht, das Nöthige verordnet, wobei die kräftige Unterstützung des Tit. Bezirksamtes wie der Direktion dann allerdings auch nicht fehlt. — Für alle diese Arbeiten sind aber freilich unsere Forstinspektoren nicht gehörig honorirt und man kann eben nicht jedem zumuthen, daß er für das kleine Taggeld von 5 alten Franken und Reise-Entschädigung von 1 alten Franke per Stund hin und her, sich und seine Gesundheit zum allgemeinen Besten aufopfere, da man nicht immer denselben Feuereifer und dieselbe Jugendkraft in sich fühlt. Aber hoffen wir, daß nach solchen Vorlagen und Erfolgen die Regierungen die Wichtigkeit der intensiveren Staats-Oberaufsicht über die Gemeindewaldungen in einem zu erlassenden neuen Forstgesetze möglichst anstrebe, dann aber auch für anständigere Besoldungen der Forstinspektionen Sorge trage — denn nur dann, aber auch nur dann

kann man von den betreffenden Beamten jung oder alt, fordern, daß sie ihre ganze Zeit dem wichtigen Amte weihen, das denselben anvertraut ist. Der Kosten-Mehraufwand, der hieraus entstünde, aber auch theilweise von den Gemeinden mit zu tragen wäre, wird sich reichlich rentiren, im besseren Gediehen der Gemeindewälder, deren Mehrertrag für die Zukunft und dadurch entstehende größere Wohlhabenheit der Gemeinden, deren Waldboden jetzt oft noch in einem erbarmungswürdigen, mitunter beinahe gar nichts rentirenden Zustande sich befindet, obwohl derselbe in Betracht seiner Güte, die schönsten Waldbestände zu liefern im Stande wäre! — Herrn Forstinspektor Koch danken wir schließlich für seine interessante Mittheilung, mit welcher er dem in Nr. 4, Jahrgang 1853, Seite 94 von uns ausgesprochenen Wunsche so gütig nachgekommen, und erlauben uns diese Bitte abermals unseren werthen Kollegen im Aargau in gleicher Weise wie bisher ans Herz zu legen. Würde unsere Bitte gewährt, so erhalten wir bald die erste Grundlage einer Forststatistik des Kantons.

---

## Korrespondenz.

---

*Canton de Vaud.* C'est avec beaucoup d'intérêt, que j'ai lu la notice de notre honoré collègue, dans le cahier de Juillet, sur les cultures forestières du printemps 1855. — A ce sujet j'ai cru, qu'il ne serait peut-être pas inutile pour tous, de tracer les quelques lignes, qui vont suivre. Il y a certains coups de pratique, si l'on peut appeler cela ainsi, qui, amenés par diverses circonstances locales, pourraient aussi trouver leur emploi utilement ailleurs.

J'ai sous ma direction plusieurs petites pépinières, qui, prises ensemble, n'ont malheureusement pas encore la dimension de celle de Monsieur l'Inspecteur de la Gruyère. Cependant, elles n'ont pas passé inaperçues